

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/13340 –

### Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und für Sperrzeiten im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Anzahl und Gründe

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren wurden die Regelungen bezüglich der Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Sperrzeiten im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verschärft. In der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/8284) auf die Kleine Anfrage zu Sanktionen im Bereich des SGB II und Sperrzeiten im Bereich des SGB III (Bundestagsdrucksache 16/8011) konnten für die Anzahl der Sanktionen in bestimmten Sanktionsstufen damals noch keine Angaben gemacht werden.

1. Wie viele Sanktionen der verschiedenen Stufen bis zur höchsten Sanktionsstufe (Leistungskürzungen auf null Euro) wurden durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) insgesamt, für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen über 25 Jahren in den Jahren 2006, 2007 und 2008 ausgesprochen (absolut und in Prozentangaben)?

Statistische Jahresdaten für die Kalenderjahre 2005 und 2006 liegen nicht vor.

In den Jahren 2007 und 2008 wurden insgesamt 806 000 beziehungsweise 789 000 Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ausgesprochen, davon 275 000 beziehungsweise 256 000 an unter 25-Jährige und 531 000 beziehungsweise 533 000 an 25-Jährige und Ältere.

Eine Unterteilung dieser Ergebnisse nach den gesetzlich vorgesehenen Leistungskürzungen (z. B. 10 Prozent, 30 Prozent oder 60 Prozent der maßgebenden Regelleistung bei Pflichtverletzungen) oder nach der Minderung des Arbeitslosengeldes II um 100 Prozent ist nicht möglich.

Allerdings können die tatsächlichen Kürzungsbeträge, die von diesen Sanktionsstufen abweichen können, als Prozentbetrag der maßgebenden Regelleistung, d. h. des individuell maßgeblichen Regelbedarfs, dargestellt werden. Diese

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Kürzungsbeträge weichen unter Umständen von den gesetzlich vorgesehenen Sanktionsstufen ab, etwa dann, wenn aufgrund Einkommensanrechnung nur noch ein geringer Restbetrag Kosten für Unterkunft und Heizung bewilligt ist.

Darüber hinaus ist der Gesamtbetrag Arbeitslosengeld II häufig höher als die maßgebende Regelleistung, so dass sich bei der nachfolgenden Darstellung Sanktionsbeträge von über 100 Prozent der maßgebenden Regelleistung ergeben können, etwa dann, wenn von der Leistungskürzung auch Kosten für Unterkunft und Heizung betroffen sind. Eine Kürzung über 100 Prozent bedeutet damit lediglich, dass der Kürzungsbetrag den individuell maßgebenden Regelleistungsbetrag überschreitet; er sagt nichts darüber aus, in welcher Höhe noch sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass es aufgrund der stufenweisen Erhöhung der Kürzungsbeträge bei mehrfachen Pflichtverletzungen statistisch zu einer Mehrfachzählung kommt.

### Jahresanzahlen zugegangener Sanktionen nach Sanktionsstufen und Alterskategorien

2008 und 2007

Deutschland

Auf Basis der ARGE und AAgAw-Daten hochgerechnet

Sanktionsstufen Kürzungen in Prozent des Regelleistungssatzbedarfes	2008		2007		2008		2007	
	U25	Ü25	U25	Ü25	U25	Ü25	U25	Ü25
	absolut				in Prozent			
	1	2	3	4	5	6	7	8
Insgesamt	256.373	532.501	275.445	530.716	100,0	100,0	100,0	100,0
0 bis unter 20 Prozent	92.821	181.665	114.021	200.616	36,2	34,1	41,4	37,8
20 bis unter 30 Prozent	29.713	50.496	29.512	47.553	11,6	9,5	10,7	9,0
30 bis unter 40 Prozent	16.641	216.159	15.412	236.825	6,5	40,6	5,6	44,6
40 bis unter 50 Prozent	8.246	11.779	5.387	7.528	3,2	2,2	2,0	1,4
50 bis unter 60 Prozent	4.832	6.272	2.633	3.278	1,9	1,2	1,0	0,6
60 bis unter 70 Prozent	3.059	40.258	2.149	23.036	1,2	7,6	0,8	4,3
70 bis unter 80 Prozent	1.675	2.091	680	809	0,7	0,4	0,2	0,2
80 bis unter 90 Prozent	1.046	1.120	395	446	0,4	0,2	0,1	0,1
90 Prozent bis unter 100 Prozent	698	1.427	268	1.035	0,3	0,3	0,1	0,2
100 Prozent und mehr	97.642	21.235	104.989	9.590	38,1	4,0	38,1	1,8

Zitierhinweis:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Sanktionen U25/Ü25,  
Jahresanzahlen zugegangener Sanktionen nach Sanktionsstufen,  
[Periodizität], Nürnberg, 2008 und 2007

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit  
Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise,  
mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische  
Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Erstellungsdatum: 19.06.2009, Statistik-Datenzentrum

**Jahresneuzugänge in Sanktionen nach Gründen und Altersgruppen**

2008 und 2007  
Deutschland  
Auf Basis von ARGEN und AAGAw hochgerechnete Werte für Deutschland

		2008		2007		2008		2007	
		U25	U25	U25	U25	U25	U25	U25	U25
		absolut				in Prozent			
		1	2	3	4	5	6	7	8
Insgesamt		256.373	532.501	275.445	530.716	100	100	100	100
§31(1) Nr.1a	Weigerung eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen	1.168	3.490	1.638	4.146	0,5	0,7	0,6	0,8
§31(1) Nr.1b	Pflichtverletzung aus Eingliederungsvereinbarung (Fehlende Eigenbemühung)	35.093	98.777	35.746	92.821	13,7	18,5	13,0	17,5
§31(1) Nr.1c Weig. Aufn. Arbge	Weigerung Aufnahme Arbeitsgelegenheit	7.195	18.958	9.308	22.504	2,8	3,6	3,4	4,2
§31(1) Nr.1c Weig. Aufn. Ausb.	Weigerung Aufnahme Ausbildung	781	934	1.059	1.037	0,3	0,2	0,4	0,2
§31(1) Nr.1c Weig. Fortf. Arbge	Weigerung Fortführung Arbeitsgelegenheit	5.818	7.978	7.406	9.124	2,3	1,5	2,7	1,7
§31(1) Nr.1c Weig. Fortf. Ausb.	Weigerung Fortführung Ausbildung	3.295	681	4.109	819	1,3	0,1	1,5	0,2
§31(1) Nr.1c Weig. zumut. A. a	Weigerung zumutbare Arbeit aufzunehmen	10.179	51.545	11.707	53.271	4,0	9,7	4,3	10,0
§31(1) Nr.1c Weig. zumut. A. f	Weigerung zumutbare Arbeit fortzuführen	4.809	11.428	6.291	13.745	1,9	2,1	2,3	2,6
§31(1) Nr.1d	Weigerung Ausführung Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse	3.609	9.015	2.783	6.505	1,4	1,7	1,0	1,2
§31(1) Nr.2	Abbruch Eingliederungsmaßnahme	10.000	10.791	13.273	13.642	3,9	2,0	4,8	2,6
§31(2) Meldung	Weigerung Meldung bei Agentur für Arbeit	156.397	274.724	165.321	272.654	61,0	51,6	60,0	51,4
§31(2) ÄU	Weigerung Teilnahme an ärztlichem Untersuchungstermin	895	4.375	1.058	4.918	0,3	0,8	0,4	0,9
§31(2) PU	Weigerung Teilnahme an psychologischen Untersuchungstermin	746	612	797	698	0,3	0,1	0,3	0,1
§31(4) Nr.1 Mind. EK	Minderung Einkommen zur Erhöhung oder Begründung von Leistungsansprüchen ab dem 18. Lebensjahr	551	1.617	547	1.636	0,2	0,3	0,2	0,3
§31(4) Nr.1 Mind. Verm.	Minderung Vermögen zur Erhöhung oder Begründung von Leistungsansprüchen ab dem 18. Lebensjahr	38	299	40	351	0,0	0,1	0,0	0,1
§31(4) Nr.2	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	100	376	128	377	0,0	0,1	0,0	0,1
§31(4) Nr.3a	Anspruch auf Alg ruht oder ist erloschen wegen Sperrzeit	2.553	7.459	2.776	7.384	1,0	1,4	1,0	1,4
§31(4) Nr.3b	Prüfung einer Sperrzeit nach SGB III	5.510	14.676	4.968	12.793	2,1	2,8	1,8	2,4
§65e (Sperrzeit/Säumniszeit)	Übergangsregelung (Sperrzeit/Säumniszeit)	0	0	44	133	-	-	0,0	0,0
§65e (Kürzung BSHG)	Übergangsregelung (Kürzung Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG)	0	0	14	13	-	-	0,0	0,0
§31(1) Nr.1c Weigerung Aufn. A	Weigerung Aufnahme Sofortangebot	757	1.993	730	1.855	0,3	0,4	0,3	0,3
§31(1) Nr.1c Weigerung Fortf.	Weigerung Fortführung Sofortangebot	266	382	308	277	0,1	0,1	0,1	0,1
§31(1) Nr.1c Weig. Aufn. son.	Weigerung Aufnahme einer sonstigen in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Maßnahme	1.983	4.504	1.514	3.245	0,8	0,8	0,5	0,6
§31(1) Nr.1c Weig. Fortf. son.	Weigerung Fortführung einer sonstigen in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Maßnahme	1.969	2.246	1.417	1.398	0,8	0,4	0,5	0,3
§31(4) Nr.3a Sperrzeit §144(6)	Sperrzeit nach § 144 (6) SGB III	2.660	5.639	2.463	5.369	1,0	1,1	0,9	1,0

Zitierhinweis:  
Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Sanktionsgründe,  
Jahresneuzugänge in Sanktionen nach Gründen und Altersgruppen,  
[Periodizität], Nürnberg, 2008 und 2007

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit  
Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unerföhlliche Verbreitung, auch auszugsweise,  
mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische  
Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Erstellungsdatum: 19.06.2009, Statistik-Datenzentrum

2. Welche Gründe führten zur Verhängung von Sanktionen in den jeweiligen Stufen bis hin zur Kürzung auf null Euro Leistung im Jahr 2006, 2007 und 2008 für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen über 25 Jahren?

Eine Minderung des Arbeitslosengeldes II (Sanktion) wird vorgenommen, wenn ein Sanktionstatbestand nach § 31 Absätze 1 und 2 oder 4 SGB II vorliegt, d. h. eine oder mehrere der dort genannten Pflichten verletzt wurden. Über die Zahl der im Einzelnen festgestellten Sanktionen wird auf die Tabelle „Sanktionen nach Gründen“ unter der Antwort zu Frage 1 Bezug genommen. Detailliertere Auswertungen, etwa welche Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung verletzt wurden oder welche Arten von Beschäftigungsverhältnissen abgelehnt wurden, liegen nicht vor.

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Jahr 2008 in ihren Fachlichen Hinweisen zu § 31 SGB II darauf hingewiesen, dass die Weigerung zur Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB II) trotz des eindeutigen Wortlauts nicht mehr als sanktionsbewehrte Pflichtverletzung zu werten ist. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen in diesen Fällen davon Gebrauch machen, die in der Eingliederungsvereinbarung zu regelnden Pflichten durch Verwaltungsakt festzusetzen.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird nur die Feststellung einer Sanktion statistisch erfasst. Eine – statistische – Unterscheidung nach Pflichtverletzungen im Sinne des § 31 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b bis d, Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 SGB II wird nicht vorgenommen.

3. Wie viele verhängte Sanktionen der verschiedenen Stufen und Altersbereiche wurden durch Widersprüche beziehungsweise durch gerichtliche Feststellungen in den genannten Jahren zurückgenommen?

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 12 880 Sanktionsentscheidungen im Widerspruchsverfahren zumindest teilweise zurückgenommen. 2007 waren es 24 330 und 2008 31 050. Gemessen an allen abschließend erledigten Widersprüchen gegen Sanktionsbescheide betrug der Anteil der vollumfänglichen Stattgabentscheidungen in 2006 31,4 Prozent, in 2007 35,0 Prozent und in 2008 37,4 Prozent.

Im Klageverfahren wurden in 2006 insgesamt 511 Sanktionsentscheidungen zumindest teilweise zurückgenommen, in 2007 1 331 und in 2008 3 733. Gemessen an allen abschließend erledigten Klagen im Bereich Sanktionen betrug der Anteil damit in 2006 41,7 Prozent, in 2007 51,0 Prozent und in 2008 65,3 Prozent.

Näheres ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Jahr	Widerspruchsverfahren			Klageverfahren			
	Stattgaben		Rücknahme gesamt	Stattgaben		Nachgabe der GruSiSt.	Rücknahme gesamt
	ganz	teilweise		ganz	teilweise		
2006	11.873	1.007	12.880	58	11	442	511
2007	22.491	1.839	24.330	152	49	1.130	1.331
2008	27.991	3.059	31.050	748	79	2.906	3.733

Tabelle 1: Widersprüche und Klagen SGB II im Bereich Sanktionen (§ 31 SGB II)

Eine Differenzierung nach den verschiedenen Sanktionsstufen oder Altersgruppen ist nicht möglich.

4. Wie viele Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen nach dem SGB II haben nach Antragstellung und einem Sofortangebot ihre Antragstellung aufgegeben bzw. zurückgezogen, also keine Leistungen bezogen?
5. Was ist der Bundesregierung über den Verbleib und über die Lebensumstände dieser Personen bekannt?

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nur Fälle enthalten, in denen Leistungen bewilligt oder aufgrund einer Kürzung nach § 31 SGB II gemindert oder weggefallen sind. Fälle, in denen nach Antragstellung und Sofortangebot der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zurückgenommen oder nicht weiterverfolgt wurden, werden statistisch nicht erhoben.

6. Wie hoch war die Anzahl von Sperrzeiten (differenziert nach Sperrzeitdauer und -grund) beim Leistungsbezug im SGB III im Jahr 2006, 2007 und 2008 (absolut und in Prozentangaben)?

a) Sperrzeiten nach Sperrzeitdauern

		Sperrzeiten - insgesamt -	Sperrzeiten differenziert nach Dauern				
			1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	6 Wochen	12 Wochen
2006	absolut:	<b>526.911</b>	306.533	6.596	35.966	7.801	170.015
	in Prozent	100 %	58,2 %	1,3 %	6,8 %	1,5 %	32,3 %
2007	absolut:	<b>639.222</b>	424.743	9.427	35.596	7.988	161.468
	in Prozent	100 %	66,4 %	1,5 %	5,6 %	1,2 %	25,3 %
2008	absolut:	<b>741.115</b>	507.144	10.507	42.480	9.493	171.491
	in Prozent	100 %	68,4 %	1,4 %	5,7 %	1,3 %	23,1 %

b) Sperrzeiten nach Sperrzeitgründen

	Sperrzeiten - insgesamt -	Sperrzeiten bei						
		Arbeitsaufgabe	Arbeitsablehnung	unzureichenden Eigenbemühungen	Ablehnung beruflicher Eingliederungsmaßnahmen	Abbruch beruflicher Eingliederungsmaßnahmen	Meldever-säumnis	verspäteter Arbeitsuchendmeldung
2006	<b>526.911</b>	180.309	23.546	6.596	6.784	3.143	155.504	151.029
2007	<b>639.222</b>	170.654	23.107	9.427	8.139	3.152	185.284	239.459
2008	<b>741.115</b>	181.824	27.409	10.507	10.709	3.522	213.129	294.015

c) Sperrzeiten nach Sperrzeitgrund (Veränderung in Prozent)

	Sperrzeiten - insgesamt -	Sperrzeiten bei						
		Arbeitsaufgabe	Arbeitsablehnung	unzureichenden Eigenbemühungen	Ablehnung beruflicher Eingliederungsmaßnahmen	Abbruch beruflicher Eingliederungsmaßnahmen	Meldever-säumnis	verspäteter Arbeitsuchendmeldung
Veränderung von 2006 zu 2007	<b>21,3 %</b>	-5,4 %	-1,9 %	42,9 %	20,0 %	0,3 %	19,2 %	58,6 %
Veränderung von 2007 zu 2008	<b>15,9 %</b>	6,5 %	18,6 %	11,5 %	31,6 %	11,7 %	15,0 %	22,8 %

7. Wie vielen von Sperrzeiten nach dem SGB III betroffenen Personen wurden in den genannten Jahren Arbeitslosengeld II gezahlt, und wie vielen Personen nicht?

Die Bundesagentur für Arbeit erfasst diesen Personenkreis nicht ausdrücklich. Der Zahl der Personen, denen jedoch trotz der Sperrzeit Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ergibt sich annäherungsweise aus der Tabelle 2 zu Frage 1. Die Person selbst, erhält Arbeitslosengeld II in diesen Fällen nämlich unter Berücksichtigung einer Sanktion nach § 31 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a SGB II (Sanktion wegen Sperrzeit oder Erlöschens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III). Beispielsweise können Personen mit einer Sperrzeit nach dem SGB III Arbeitslosengeld II mit einer 30prozentigen Sanktion der Regelleistung erhalten. Familienangehörige (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) erhalten Alg II und Sozialgeld in diesen Fällen ohne Sanktion.

Die Zahl der Personen, die während einer Sperrzeit aus anderen Gründen (z. B. Einkommen) keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, ist statistisch nicht erfasst.

8. Wie viele ausgesprochene Sperrzeiten wurden durch Widersprüche beziehungsweise durch gerichtliche Feststellungen in den genannten Jahren zurückgenommen?

a) Widersprüche gegen Sperrzeitentscheidungen

		2006	2007	2008
<b>1.</b>	<b>Widersprüche</b>			
	a) erhoben	61.093	70.484	71.842
	b) erledigt	62.074	71.188	71.875
<b>2.</b>	von den <b>erledigten Widersprüchen</b> (vgl. Ziff. 1.b) wurden			
	a) stattgegeben ganz	25.050	29.422	28.003
	b) stattgegeben teilweise	1.874	1.477	1.564
	c) abgelehnt	33.300	38.330	40.388
	d) auf andere Weise erledigt	1.850	1.959	1.920

## b) Klagen gegen Sperrzeitentscheidungen

		2006	2007	2008
<b>1.</b>	<b>Klagen</b>			
	a) erhoben	4.618	4.579	4.962
	b) erledigt	6.360	5.326	4.903
<b>2.</b>	von den <b>erledigten Klagen</b> (vgl. Ziff. 1.b) wurden			
	2.1 durch Urteil/Gerichtsbescheid			
	a) stattgegeben ganz	286	221	214
	b) stattgegeben teilweise	96	52	52
	c) abgewiesen	904	698	643
	2.2 auf andere Weise erledigt	5.074	4.355	3.994
	darunter ganz oder teilweise nachgegeben	3.158	2.597	2.157

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie Menschen, die durch Leistungskürzungen im SGB II und Sperrzeiten im SGB III sanktioniert wurden, ihren Lebensunterhalt und ihre Mietzahlungen bestreiten?
10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Fälle vor, in denen die Sanktionierung durch Leistungskürzung und durch Sperrzeit zu Mietschulden und infolgedessen zu Wohnungslosigkeit führte?

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen stellen sicher, dass hilfebedürftige Personen immer ein Mindestmaß an Hilfe erhalten: Sollte wegen ruhenden Arbeitslosengeldes Hilfebedürftigkeit eintreten, kann der Arbeitslose einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltend machen. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt, dass der zuständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent der maßgebenden Regelleistung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen kann. Diese Leistungen sind zu erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Bei vollständigem Wegfall des Arbeitslosengeldes II können erwerbsfähige Hilfebedürftige durch eine Verhaltensänderung die Leistungsgewährung wieder herbeiführen. Denn sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen haben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit, den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II in eine abgestufte Sanktionierung umzuwandeln, wenn der Betroffene sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. In der Folge werden bei Erwachsenen in der Regel die Kosten für Unterkunft und Heizung wieder vollständig übernommen sowie 40 Prozent der Regelleistung gewährt. Auch bei Jugendlichen ist die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in diesen Fällen wieder sichergestellt. Ergänzend können Sachleistungen erbracht werden.

Mietschulden können im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 22 Absatz 5 SGB II übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Mietschulden sollen grundsätzlich

als Darlehen übernommen werden. Da es sich hierbei um eine Sollvorschrift handelt, kann in begründeten Einzelfällen die Schuldenübernahme auch als Beihilfe erfolgen. Hierüber muss der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden und seine Entscheidung begründen.

Für Personen im Niedriglohnbereich, bei Selbständigkeit und bei Arbeitslosengeldbezug, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, kommt eine Miet-schuldenübernahme nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe in Betracht.

elektronische Vorab-Fassung\*